
Verordnung über den Schadendienst (Schadendienstverordnung)

Vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2005)

Gestützt auf Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991¹⁾, Art. 59 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983²⁾, Art. 29 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997³⁾ sowie Art. 52 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden vom 30. September 1970⁴⁾ *

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

1. Zweck und Organisation

Art. 1 * Zweck

¹ Die Verordnung regelt Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Schadendienstes (Öl- und Chemiewehr).

Art. 2 * Beteiligte, Aufgaben

¹ Der Schadendienst wird geleistet von der Kantonspolizei, den Feuerwehren, den Feuerwehrinspektoren, den Fachberaterinnen und Fachberatern und dem Amt für Umwelt.

² Die beteiligten Personen und Organisationen haben beim Freiwerden von umweltgefährdenden Stoffen und Organismen geeignete Massnahmen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt sowie zur Feststellung und Behebung von Schäden zu treffen.

¹⁾ SR [814.20](#)

²⁾ SR [814.01](#)

³⁾ BR [815.100](#)

⁴⁾ Nunnmehr Art. 52. Abs. 1, BR [838.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 * Organisation

¹ Das Feuerpolizeiamt sorgt für die Planung und Vorbereitung von vorsorglichen Massnahmen sowie von Massnahmen zur Bewältigung von Schadenfällen mit umweltgefährdenden Stoffen und Organismen. Das Amt für Umwelt ist anzuhören. Vorbehalten bleibt der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor Störfällen.

² Das Amt für Umwelt berät das Feuerpolizeiamt in fachtechnischen und organisatorischen Fragen.

³ Das Amt für Umwelt unterhält einen Pikettdienst.

Art. 4 * ...

Art. 5 * Stützpunkte

¹ Kantonale Schadendienststützpunkte für die Ölwehr und die Chemiewehr werden gestützt auf einen Vertrag zwischen dem Feuerpolizeiamt und der Trägerschaft (z.B. Gemeinde, Gemeindeverband, Betrieb) errichtet.

² Das Feuerpolizeiamt legt die Einsatzräume, die Aufgaben und die Ausrüstung der Stützpunkte fest.

³ Einsatz, Ausrüstung, Ausbildung und Entschädigung der Stützpunkte werden durch Vertrag zwischen dem Feuerpolizeiamt und der Trägerschaft der Stützpunkte geregelt.

Art. 6 * ...

2. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 7 * Richtlinien für die Ausrüstung

¹ Das Feuerpolizeiamt erlässt die erforderlichen Richtlinien für die Ausrüstung.

Art. 8 * Ausrüstung der Feuerwehren

¹ Die Feuerwehren haben die erforderliche Ausrüstung ihrem Auftrag entsprechend auf Kosten ihrer Trägerschaft anzuschaffen.

² Das Feuerpolizeiamt kann anordnen, dass die erforderliche Ausrüstung beschafft wird. *

Art. 9 Ausrüstung der Stützpunkte

¹ Das Feuerpolizeiamt stellt die Ausrüstung (Schadendienst-Fahrzeuge und technisches Material) für die Stützpunkte zur Verfügung. *

² Sie richtet den Trägerschaften der Stützpunkte Entschädigungen an den Unterhalt der Ausrüstung gemäss Vertrag aus. *

³ Die Trägerschaften der Stützpunkte stellen gegen angemessene Entschädigung die erforderlichen Bauten für die Unterbringung der zugeteilten Ausrüstung zur Verfügung. *

⁴ Sie sind für die sorgfältige Aufbewahrung der gesamten Ausrüstung verantwortlich.

Art. 10 * Ausbildung der Feuerwehrleute

¹ Die Grundausbildung des Kaders und der Stützpunktmannschaften erfolgt durch das Feuerpolizeiamt in Zusammenarbeit dem Amt für Umwelt. Das Feuerpolizeiamt trägt die Kosten.

² Die Ausbildung der Mannschaften für den allgemeinen Feuerwehrdienst ist Sache des zuständigen Feuerwehrkommandos.

³ Das Feuerpolizeiamt richtet den Trägerschaften von Stützpunkten für die Weiterbildung der Feuerwehren eine Entschädigung aus.

⁴ Das Programm für die Weiterbildung ist dem Feuerpolizeiamt gleichzeitig mit dem Gesamtprogramm zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11 * ...

3. Massnahmen bei Schadenfällen

Art. 12 Meldung, Information

¹ Schadenfälle sind unverzüglich der Notruf- und Einsatzzentrale (NEZ) der Kantonspolizei zu melden. Diese leitet die Meldung gemäss Meldeschema weiter.

² Das Amt für Umwelt entscheidet über eine allfällige Weiterleitung der Meldung an betroffene Gemeinwesen. *

³ Das Amt für Umwelt informiert die Öffentlichkeit über den Schadenfall und die getroffenen Massnahmen. Die Orientierung erfolgt in der Regel über die Kantonspolizei durch eine schriftliche Medienmitteilung. *

Art. 13 Massnahmen

¹ Bei einem Schadenfall trifft die Feuerwehr in ihrem Einsatzbereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen ersten Abwehrmassnahmen.

² Kann die Feuerwehr den Schadenfall nicht sogleich mit eigenen Mitteln bewältigen, so hat der Schadenplatzkommandant unverzüglich den zuständigen Stützpunkt zur Unterstützung anzufordern.

³ Das Schadenplatzkommando und das Amt für Umwelt können weitere Fachkräfte und Hilfskräfte beiziehen. *

Art. 14 * Eingriffe in fremdes Eigentum

¹ Die am Schadendienst beteiligten Personen und Organisationen sind berechtigt, zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen soweit nötig in fremdes Eigentum einzugreifen. Auf die Interessen der Betroffenen ist soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Art. 15 Rapport

¹ Über den Verlauf eines Schadendienst-Einsatzes hat der Schadenplatzkommandant innert zehn Tagen dem Feuerpolizeiamt den Einsatzrapport zu erstatten.

² Das Feuerpolizeiamt leitet den Rapport unverzüglich an das Amt für Umwelt weiter. *

Art. 16 Schadensbehebung

¹ Das Amt für Umwelt sorgt für die Abklärung und Behebung der Folgeschäden. Es ordnet die erforderlichen Massnahmen an. *

² Zur Behebung von Folgeschäden ist grundsätzlich verpflichtet, wer Inhaber oder Inhaberin der Einrichtung oder Anlage ist, die zum Schaden geführt hat, oder wer den Schaden verursacht hat.

³ Sind die Pflichtigen nicht in der Lage oder nicht Willens, die angeordneten Massnahmen auszuführen, lässt das Amt für Umwelt die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen. *

4. Kostentragung

Art. 17 * Ersatz der Kosten durch den Kanton

¹ Die bei einem Schadenfall bei den Feuerwehren und bei beigezogenen Dritten angefallenen Kosten sind mit detaillierter Rechnung dem Amt für Umwelt einzureichen. Aufgrund dieser Rechnungstellung werden die Kosten durch den Kanton gemäss den Ansätzen nach Anhang 1 beziehungsweise nach Aufwand vergütet. Die Auszahlung erfolgt durch das Amt für Umwelt.

Art. 18 Kostentragung durch die Verursacher

¹ Das Amt für Umwelt überbindet durch Verfügung den Verursachern die gesamten Kosten für Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Umwelt und die Gewässer sowie zur Feststellung und Behebung eines Schadens getroffen haben. *

² Dabei handelt es sich namentlich um die Kosten für:

- a) Einsatz der Feuerwehr, des Pikettdienstes, von kantonalem und kommunalem Personal sowie von beigezogenen Dritten;
- b) Verbrauchsmaterial;

- c) Einsatz, Instandstellung und Ersatz von Material;
- d) Untersuchung drohender oder erfolgter Einwirkungen (Messungen, Probenahmen, Analysen, Gutachten);
- e) Behebung der Störung beziehungsweise Wiederherstellung des polizeigemässen Zustandes;
- f) Entschädigungsansprüche bei notwendigen Eingriffen in fremdes Eigentum.

Art. 19 Kostenhöhe

¹ Die Kosten bemessen sich nach den Ansätzen von Anhang 2. Weitere angefallene Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

² Das Amt für Umwelt ist berechtigt, die Ansätze von Anhang 1 der Teuerung entsprechend um maximal 20 Prozent zu erhöhen. *

³ Auf allen Drittleistungen (Rechnungen Dritter) wird ein Verwaltungszuschlag von 5 Prozent erhoben. *

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über den Schadendienst vom 6. Juli 1987⁵⁾ sowie die Gebührenordnung über den Schadendienst vom 29. März 1993⁶⁾ aufgehoben.

A1 Anhang 1: Leistungen des Kantons für den Einsatz des Schadendienstes

Art. A1-1

¹ Für die Arbeitsleistungen der Feuerwehr bei Schadenfällen werden den Trägerschaften der Stützpunkte nach Zeitaufwand pro Person folgende Entschädigung (einschliesslich Feld- und Risikozuschlag) ausgerichtet:

- a) bei Arbeitsleistung innerhalb der Gemeinde: Fr. 35.00 pro Stunde
- b) bei Arbeitsleistung ausserhalb der Gemeinde: 50 Prozent Zuschlag auf den Ansatz gemäss Litera a
- c) bei Arbeitsleistung von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen: 50 Prozent Zuschlag auf den Ansatz gemäss Litera a

² Die Verpflegungsentschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss der Kantonalen Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

⁵⁾ AGS 1987, 1819 und AGS 1996, 3571

⁶⁾ AGS 1993, 2731

A2 Anhang 2: Kostentragung durch die Verursacher

Art. A2-1 Personalkosten

¹ Für die Arbeitsleistungen und die Verpflegung der Feuerwehr werden mindestens die Kosten gemäss Anhang 1, Art. A1-1, Abs. 1 und 2 verrechnet.

² Für die Arbeitsleistungen des kantonalen Personals gelten die Verrechnungsansätze gemäss dem jeweils geltenden Beschluss der Regierung über die Selbstkosten des Kantons für besondere Leistungen. Für die Spesen gelten die Ansätze nach der kantonalen Personalverordnung⁷⁾ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen⁸⁾.

Art. A2-2 Materialkosten

¹ Für den Einsatz von Schadendienst-Fahrzeugen, Ausrüstung und weiterem Material werden folgende Kosten verrechnet:

- a) Fahrzeuge der Stützpunkte für Chemiewehr (ohne Fahrzeugbedienung):
 - 1. Grundgebühr: Fr. 1'000.00
 - 2. pro Einsatzstunde: Fr. 250.00
- b) Fahrzeuge der Stützpunkte für Ölwehr (ohne Fahrzeugbedienung):
 - 1. Grundgebühr: Fr. 750.00
 - 2. pro Einsatzstunde: Fr. 185.00
- c) Motorfahrzeuge der Feuerwehr gemäss Tarif der Trägerschaft der Feuerwehr
- d) Wird Ausrüstung und weiteres Material über die ordentliche Einsatzzeit hinaus zur Verfügung gestellt, kann ein angemessener Zuschlag verrechnet werden
- e) Reinigung, Reparatur oder Ersatz der Ausrüstung und von weiterem Material sowie Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand verrechnet

⁷⁾ Nunmehr nach dem kantonalen Personalgesetz, BR [170.400](#).

⁸⁾ BR [170.410](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.10.1998	01.12.1998	Erlass	Erstfassung	-
21.12.2004	01.01.2005	Ingress	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 1	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 2	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 3	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 4	aufgehoben	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 5	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 6	aufgehoben	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 7	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 8	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 8 Abs. 2	eingefügt	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 9 Abs. 1	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 9 Abs. 2	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 9 Abs. 3	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 10	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 11	aufgehoben	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 12 Abs. 2	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 12 Abs. 3	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 13 Abs. 3	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 14	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 15 Abs. 2	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 16 Abs. 1	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 16 Abs. 3	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 17	totalrevidiert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 18 Abs. 1	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 19 Abs. 2	geändert	-
21.12.2004	01.01.2005	Art. 19 Abs. 3	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erllass	27.10.1998	01.12.1998	Erstfassung	-
Ingress	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 1	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 2	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 3	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 4	21.12.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
Art. 5	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 6	21.12.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
Art. 7	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 8	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 8 Abs. 2	21.12.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 9 Abs. 1	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 9 Abs. 2	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 9 Abs. 3	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 10	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 11	21.12.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
Art. 12 Abs. 2	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 12 Abs. 3	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 13 Abs. 3	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 14	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 15 Abs. 2	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 16 Abs. 1	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 16 Abs. 3	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 17	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 18 Abs. 1	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 19 Abs. 2	21.12.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 19 Abs. 3	21.12.2004	01.01.2005	eingefügt	-